

Gemeinde Zell



Gemeindeordnung

vom 28. September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 1 | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 4 |
| Artikel 1 | Gemeindeordnung | 4 |
| Artikel 2 | Gemeindeart | 4 |
| Artikel 3 | Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand | 4 |
| 2 | DIE STIMMBERECHTIGTEN | 4 |
| 2.1 | Politische Rechte | 4 |
| Artikel 4 | Wählbarkeit | 4 |
| 2.2 | Urnenwahlen und -abstimmungen | 4 |
| Artikel 5 | Verfahren | 4 |
| Artikel 6 | Urnenwahlen | 4 |
| Artikel 7 | Erneuerungswahlen | 4 |
| Artikel 8 | Ersatzwahlen..... | 4 |
| Artikel 9 | Obligatorische Urnenabstimmung..... | 5 |
| Artikel 10 | Fakultatives Referendum | 5 |
| 2.3 | Gemeindeversammlung | 5 |
| Artikel 11 | Wahlbefugnisse..... | 5 |
| Artikel 12 | Rechtsetzungsbefugnisse | 5 |
| Artikel 13 | Planungsbefugnisse..... | 6 |
| Artikel 14 | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse | 6 |
| Artikel 15 | Finanzbefugnisse | 6 |
| 3 | GEMEINDEBEHÖRDEN | 6 |
| 3.1 | Allgemeine Bestimmungen | 6 |
| Artikel 16 | Grundsätze der Verwaltungsorganisation..... | 6 |
| Artikel 17 | Offenlegung der Interessenbindungen | 7 |
| Artikel 18 | Beratende Kommissionen und Sachverständige | 7 |
| Artikel 19 | Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse | 7 |
| 3.2 | Gemeinderat | 7 |
| Artikel 20 | Zusammensetzung | 7 |
| Artikel 21 | Aufgabenübertragung an Geschäftsleitung und Gemeindeangestellte | 7 |
| Artikel 22 | Wahl- und Anstellungsbefugnisse..... | 7 |
| Artikel 23 | Rechtsetzungsbefugnisse | 8 |
| Artikel 24 | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse | 8 |
| Artikel 25 | Finanzbefugnisse | 9 |
| 3.3 | Eigenständige Kommission | 9 |
| 3.3.1 | Schulpflege | 9 |
| Artikel 26 | Zusammensetzung | 9 |
| Artikel 27 | Aufgaben..... | 9 |
| Artikel 28 | Aufgabenübertragung an Geschäftsleitung und Gemeindeangestellte | 9 |
| Artikel 29 | Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne | 10 |
| Artikel 30 | Wahl- und Anstellungsbefugnisse..... | 10 |
| Artikel 31 | Rechtsetzungsbefugnisse | 10 |
| Artikel 32 | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse | 10 |
| Artikel 33 | Finanzbefugnisse | 10 |
| Artikel 34 | Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege..... | 11 |
| 4 | WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER | 11 |
| 4.1 | Unterstellte Kommissionen | 11 |
| Artikel 35 | Unterstellte Kommissionen | 11 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 4.2 | Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle | 11 |
| Artikel 36 | Zusammensetzung | 11 |
| Artikel 37 | Aufgaben (RPK)..... | 11 |
| Artikel 38 | Finanztechnische Prüfstelle | 11 |
| 4.3 | Ombudsstelle | 12 |
| Artikel 39 | Einsetzung | 12 |
| 5 | ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 12 |
| 5.1 | Totalrevision | 12 |
| Artikel 40 | Inkrafttreten | 12 |
| Artikel 41 | Aufhebung früherer Erlasse | 12 |
| Artikel 42 | Übergangsregelungen | 12 |

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Artikel 2 Gemeindeart

Zell ZH bildet eine politische Gemeinde. Sie nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Artikel 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Zell ZH wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

2 DIE STIMMBERECHTIGTEN

2.1 Politische Rechte

Artikel 4 Wählbarkeit

Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Zell ZH haben. Alle übrigen im Kanton Zürich.

2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen

Artikel 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Artikel 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Artikel 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Artikel 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein leerer Wahlzettel mit Beiblatt verwendet.

Artikel 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind.

Artikel 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

2.3 Gemeindeversammlung

Artikel 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

Artikel 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:

1. Personalverordnung,
2. die Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder,
3. die Polizeiverordnung.

Artikel 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des kommunalen Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Artikel 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
2. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
3. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
4. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
5. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Artikel 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 300'000.00 bis CHF 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den bewilligten Kredit übersteigen,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 1'500'000.00,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'500'000.00.

3 GEMEINDEBEHÖRDEN

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

Artikel 17 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Artikel 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Artikel 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

3.2 Gemeinderat**Artikel 20 Zusammensetzung**

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Artikel 21 Aufgabenübertragung an Geschäftsleitung und Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann der Geschäftsleitung und einzelnen Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Artikel 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.

3. ernennt oder stellt an:

- a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
- b) die Mitglieder der Geschäftsleitung,
- c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
- d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Artikel 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.

Artikel 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen,
9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
12. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
13. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
14. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

Artikel 25 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.00 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,
4. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis CHF 2'000'000.00,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'500'000.00,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'500'000.00.

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats, der Geschäftsleitung und der übrigen Angestellten.

³ Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung gebundener Ausgaben.

3.3 Eigenständige Kommission

3.3.1 Schulpflege

Artikel 26 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Artikel 27 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Artikel 28 Aufgabenübertragung an Geschäftsleitung und Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Mitgliedern der Schulpflege, der Geschäftsleitung, Schulleitungen oder einzelnen Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen von Schulleitungen, der Leiterin oder des Leiters der Schulverwaltung oder der Geschäftsleitung der Schulen Zell müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Artikel 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Artikel 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,
2. die Lehrpersonen,
3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Artikel 31 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

Artikel 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
3. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
5. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
6. die Genehmigung der Schulprogramme,
7. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Artikel 33 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00, für einen bestimmten Zweck.

Artikel 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und je eine Lehrperson der beiden Schuleinheiten (Sek und Primarschule) mit beratender Stimme teil.

4 WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER**4.1 Unterstellte Kommissionen****Artikel 35 Unterstellte Kommissionen**

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Gesellschaftskommission,
- b) Umwelt- und Energiekommission,
- c) Planungs- und Baukommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

³ Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus und wählt die Mitglieder.

4.2 Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle**Artikel 36 Zusammensetzung**

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Artikel 37 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden in der Regel innert 30 Tagen.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Artikel 38 Finanztechnische Prüfstelle

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4.3 Ombudsstelle

Artikel 39 Einsetzung

¹ Die kantonale Ombudsstelle kann auch für die Gemeinde Zell ZH tätig sein.

² In Analogie zum kantonalen Recht prüft sie, ob die Gemeindebehörden von Zell ZH nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.

³ Sie ist für die Einwohnerinnen und Einwohner unentgeltlich.

5 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Totalrevision

Artikel 40 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Artikel 41 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Artikel 42 Übergangsregelungen

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 - 2026 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission weiter.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 - 2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Zell, 8486 Rikon, 28. September 2025 (GRB Nr. xxx/2025)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. am
genehmigt.

Gemeinde Zell



Gemeindeordnung

vom 9. Februar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------------|--|----------|
| 1 | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 4 |
| Artikel 1 | Gemeindeordnung | 4 |
| Artikel 2 | Gemeindeart | 4 |
| 2 | DIE STIMMBERECHTIGTEN | 4 |
| A. | Politische Rechte..... | 4 |
| Artikel 3 | Wählbarkeit | 4 |
| B. | Urnenwahlen- und Abstimmungen..... | 4 |
| Artikel 4 | Urnenwahlen | 4 |
| Artikel 5 | Verfahren | 4 |
| Artikel 6 | Obligatorische Urnenabstimmung..... | 5 |
| Artikel 7 | Fakultatives Referendum | 5 |
| C. | Gemeindeversammlung | 5 |
| Artikel 8 | Rechtssetzungsbefugnisse | 5 |
| Artikel 9 | Planungsbefugnisse..... | 5 |
| Artikel 10 | Allgemeine Befugnisse | 5 |
| Artikel 11 | Finanzbefugnisse | 6 |
| 3 | DIE GEMEINDEBEHÖRDEN | 6 |
| A. | Allgemeine Bestimmungen | 6 |
| Artikel 12 | Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse | 6 |
| Artikel 13 | Offenlegung der Interessenbindung | 6 |
| B. | Gemeinderat..... | 7 |
| Artikel 14 | Zusammensetzung | 7 |
| Artikel 15 | Wahlbefugnisse..... | 7 |
| Artikel 16 | Rechtssetzungsbefugnisse | 7 |
| Artikel 17 | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse | 7 |
| Artikel 18 | Finanzbefugnisse | 8 |
| Artikel 19 | Übertragung von Aufgaben | 8 |
| C. | Schulpflege..... | 8 |
| Artikel 20 | Zusammensetzung | 8 |
| Artikel 21 | Antragsrecht..... | 8 |
| Artikel 22 | Wahlbefugnisse..... | 8 |
| Artikel 23 | Rechtssetzungsbefugnisse | 9 |
| Artikel 24 | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse | 9 |
| Artikel 25 | Finanzbefugnisse | 9 |
| Artikel 26 | Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege | 9 |
| Artikel 27 | Übertragung von Aufgaben | 10 |
| D. | Sozialbehörde (eigenständige Kommission)..... | 10 |
| Artikel 28 | Zusammensetzung | 10 |
| Artikel 29 | Aufgaben..... | 10 |
| Artikel 30 | Finanzbefugnisse | 10 |
| E. | Unterstellte Kommissionen | 10 |
| Artikel 31 | Anzahl und Besetzung | 10 |
| F. | Rechnungsprüfungskommission | 11 |
| Artikel 32 | Zusammensetzung | 11 |
| Artikel 33 | Prüfungsfristen | 11 |
| Artikel 34 | Finanztechnische Prüfstelle | 11 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 4 | ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 11 |
| Artikel 35 | Übergangsregelungen | 11 |
| Artikel 36 | Inkrafttreten | 11 |
| Artikel 37 | Aufhebung früherer Erlasse | 11 |

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Artikel 2 Gemeindeart

Zell ZH bildet eine politische Gemeinde. Sie nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

2 DIE STIMMBERECHTIGTEN

A Politische Rechte

Artikel 3 Wählbarkeit

Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Zell ZH haben.

B Urnenwahlen- und Abstimmungen

Artikel 4 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Artikel 5 Verfahren

¹ Die Erneuerungswahlen der in Art. 4 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit leeren Wahlzetteln.

² Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

³ Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Artikel 6 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über CHF 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Artikel 7 Fakultatives Referendum

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der Stimmberechtigten, die bei der Abstimmung über dieses Geschäft anwesend waren, verlangen, dass über den Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird, sofern dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist.

C Gemeindeversammlung

Artikel 8 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:

1. die Personalverordnung,
2. die Polizeiverordnung,
3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern.

Artikel 9 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des kommunalen Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

Artikel 10 Allgemeine Befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,

2. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,
5. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.
7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks-, Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Artikel 11 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 300'000.00 bis CHF 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten über CHF 1'500'000.00,
9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag über CHF 1'500'000.00.

3 DIE GEMEINDEBEHÖRDEN

A Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

Artikel 13 Offenlegung der Interessenbindung

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindung offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- c) ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

B Gemeinderat

Artikel 14 Zusammensetzung

¹ Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderates und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege werden direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Artikel 15 Wahlbefugnisse

¹ Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung sowie Soziales, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.

Artikel 16 Rechtssetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.

Artikel 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben.

² Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:

1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung zuständig ist,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,
8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen,
9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
12. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros,
13. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

Artikel 18 Finanzbefugnisse

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.00 im Jahr,
5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'500'000.00,
7. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1'500'000.00.

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten.

Artikel 19 Übertragung von Aufgaben

¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

² Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.

³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

⁴ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.

C Schulpflege**Artikel 20 Zusammensetzung**

¹ Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Artikel 21 Antragsrecht

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Artikel 22 Wahlbefugnisse

Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Artikel 23 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

Artikel 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege führt die Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

² Die Schulpflege ist weiter zuständig für:

1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind,
2. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Schulverwaltung und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
5. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Artikel 25 Finanzbefugnisse

¹ Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr.

² Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1 und 2 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.

³ Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Schulpflege und der Gemeindeangestellten.

Artikel 26 Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege

¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.

² Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beiziehen.

Artikel 27 Übertragung von Aufgaben

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.

² Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Mitglieder der Schulleitungskonferenz, in den Bereichen ausserhalb des Volksschulgesetzes teilweise oder ganz Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.

³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

D Sozialbehörde (eigenständige Kommission)

Artikel 28 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Nebst dem bzw. der vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnenden Präsidenten bzw. Präsidentin konstituiert sich die Behörde selbst.

Artikel 29 Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe.

² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

³ Die Sozialbehörde wählt im Bereich Soziales die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

⁴ Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Übertragung der Aufgaben in einem Erlass.

Artikel 30 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis CHF 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000.00 im Jahr und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 10'000.00 im Jahr.

E Unterstellte Kommissionen

Artikel 31 Anzahl und Besetzung

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

1. Energiekommission
2. Umweltkommission
3. Planungs- und Baukommission

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

³ Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus und wählt die Mitglieder.

F Rechnungsprüfungskommission

Artikel 32 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Artikel 33 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Artikel 34 Finanztechnische Prüfstelle

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmendem Beschluss die Prüfstelle.

4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35 Übergangsregelungen

Die Planungs- und Baukommission bleibt in der bisherigen Zusammensetzung und mit den bisherigen Zuständigkeiten bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 bestehen.

Artikel 36 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einem vom Gemeinderat festzulegenden Tag in Kraft.

Artikel 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Zell vom 17. Mai 2009, mit Teilrevision I vom 17. Juni 2012 und Teilrevision II vom 21. Mai 2017, aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zell wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 angenommen.

Zell, 8486 Rikon, 1. Oktober 2020 (GRB Nr. 193/2020)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 882 am 16. September 2020 genehmigt.



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindefürsorgeamt
Gemeinderecht

Reto Fromm
Juristischer Sekretär mbA

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
zh.ch/gaz

Direktwahl +41 43 259 83 21
reto.fromm@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2024-3560

Per E-Mail an:

claudia.oswald@zell.ch
Politische Gemeinde Zell ZH
Frau Claudia Oswald

Zürich, 26. Februar 2025

TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE ZELL ZH / VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrte Frau Oswald

Mit Online-Formular haben Sie uns am 6. Dezember 2024 die Vorlage für eine Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) der eingangs erwähnten Gemeinde zur Vorprüfung zukommen lassen.

Gerne nehmen wir nachfolgend bei Einheitsgemeinden: unter Einbezug der Stellungnahme des Volksschulamtes vom 26. Februar 2025 Stellung.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Muster-gemeindeordnung "Politische Gemeinde" vom März 2023 (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem Link bzw. zh.ch > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindeorgani-sation heruntergeladen werden.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 11 Wahlbefugnisse

Weil die Bestimmung nur einen Absatz hat, empfehlen wir, den Absatz nicht zu nummerieren.



Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Weil die Bestimmung unter Ziffer 1 nur einen Absatz hat, empfehlen wir, den Absatz a) nicht zu nummerieren.

Art. 25 Finanzbefugnisse

Abs. 1 Ziff. 1 regelt die Befugnis des Gemeinderats zur Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb Budget. Demgegenüber wird die Befugnis dieser Behörde zur Bewilligung neuer Ausgaben innerhalb Budget nicht ausdrücklich geregelt. Im System des doppelten Ausgabenbewilligungsverfahrens sind nicht budgetierte Ausgaben die Ausnahme. Es wäre daher widersinnig und unpraktikabel, wenn der Gemeinderat neue Ausgaben ausserhalb Budget nicht jedoch neue Ausgaben innerhalb Budget bewilligen könnte. Anlässlich der Genehmigung der Gemeindeordnung würde daher wohl ein entsprechender Auslegungsvorbehalt angebracht.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 25 GO die Befugnis des Gemeinderats für neue Ausgaben innerhalb Budget ausdrücklich zu regeln (vgl. Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO).

Art. 28 Aufgabenübertragung an Geschäftsleitung und Gemeindeangestellte

Hinweis des Volksschulamtes: Die Übertragung von Aufgaben an die Geschäftsleitung ist zulässig (vgl. Art. 28 GO). Zur Geschäftsleitung finden sich weder im Gemeindegesetz noch im Volksschulgesetz (VSG) konkrete Regelungen. Die konkrete Zusammensetzung der Geschäftsleitung ist aus der GO der PG Zell ZH nicht ersichtlich. In der Gesamtbetrachtung ist aber bei Geschäftsleitungen entweder § 42 Abs. 4 lit. a VSG oder § 42 Abs. 4 lit. b erfüllt, weshalb eine Delegationsnorm in der GO zulässig ist.

Art. 33 Finanzbefugnisse

Weil die Bestimmung unter Abs. 1 nur einen Absatz hat, empfehlen wir, den Absatz nicht zu nummerieren.

Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Art. 34 sieht vor, dass mindestens eine Vertreterin bzw. Vertreter der Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen. § 42 Volksschulgesetz verlangt, dass die Gemeindeordnung die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege regelt. Gemäss dieser Regelung muss die Zahl der teilnehmenden Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und Lehrpersonen objektiv bestimmbar sein. Die Formulierung "mindestens" erfüllt diese Anforderung nicht, da nicht eindeutig zahlenmässig festgehalten wird, wie viele Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen (vgl. RRB Nr. 1168/2015).

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 34 GO eine eindeutige Formulierung für die Vertretung der Lehrpersonen zu wählen, so dass in der GO zahlenmässig eindeutig bestimmt ist wie viele Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen (vgl. Art. 37 MuGO).



Art. 42 Übergangsregelungen

Abs. 1: In der revidierten GO wird die Sozialbehörde in eine unterstellte Kommission umgewandelt (Gesellschaftskommission mit integrierter Sozialkommission). Ansonsten gibt es keine relevanten Änderungen in der Behördenstruktur. Wir empfehlen, Abs. 1 wie folgt zu präzisieren:

"¹Bis zum Ende der Amtsdauer 2022-2026 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission weiter."

Abs. 2 sieht vor, dass die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026-2030 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt werden. Diese Übergangsregelung entspricht unserer Musterbestimmung in der MuGO. Aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Urteils erkennen wir unterdessen ein Risiko in der erwähnten Musterbestimmung (vgl. VB.2022.00115, Urteil vom 31. März 2022, E. 3), da die betreffende Bestimmung im Zeitpunkt der Wahlanordnung noch nicht in Kraft ist.

In der revidierten GO werden die Mitglieder der Sozialbehörde neu nicht mehr an der Urne gewählt (Aufhebung Sozialbehörde und Einsetzung einer Gesellschaftskommission mit integrierter Sozialkommission). Entsprechend braucht es diesbezüglich für die kommende Amtsdauer keine Wahlanordnung. Sollte zum Zeitpunkt der Wahlanordnung jedoch noch die alte GO in Kraft sein, müsste streng genommen dennoch eine solche Wahlanordnung erfolgen.

Im Idealfall erfolgt die Durchführung der Urnenabstimmung über die Revision der vorliegenden Gemeindeordnung, deren gesamthaftes Inkrafttreten sowie ihre Genehmigung durch den Regierungsrat vor der Wahlanordnung. Wir empfehlen deshalb den Zeitplan entsprechend anzupassen. Mit Blick auf Ihren provisorischen Zeitplan, wonach der Abstimmung zur GO am 28. September 2025 stattfindet, bedeutet dies, den Termin zur Publikation der Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Abs. 2 zu streichen.

Art. 40 Inkraftsetzung

Abs. 1: Gemäss den obigen Ausführungen zu Art. 42 muss das Inkraftsetzungsdatum (nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung) **vor** der Wahlanordnung liegen.



Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung (abwesend montags).

Freundliche Grüsse

Reto Fromm

Informationen zum Genehmigungsverfahren finden Sie auf der [Webseite des Kantons Zürich](#).